

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 22

28.10.2020

2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 174

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.
Allgemeinverfügung zur Aussetzung der Maskenpflicht am Platz auch
in Grundschulen nach § 25 S. 3 i.V.m. § 24 S. 3, S. 4
der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 175

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020 177

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Mörsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020 178

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Sondersfelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2020 179

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Aufgebot eines Sparkassenbuches 180

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 4. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- u. Umweltausschusses findet am
Mittwoch, 11. November 2020, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., mit
folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 3. Sitzung

2. Abfallwirtschaft, Kommunaler Umweltschutz;
Beschlussfassung über den Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG)
 3. Abfallwirtschaft, Kommunaler Umweltschutz;
Vorberatung der Beschlussfassung über die Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
 4. Abfallwirtschaft, Kommunaler Umweltschutz;
Vorberatung der Beschlussfassung über den Erlass einer Benutzungssatzung für den Wertstoffhof Blomenhof
 5. ÖPNV;
Beschlussfassung über die Not-/Direktvergabe der VGN-Linie 505 (Neumarkt-Postbauer-Heng-Pyrbaum-Allersberg) und Linie 516 (Neumarkt-Berngau-Pavelsbach-Seligenporten-Freystadt-Allersberg)
 6. ÖPNV;
Information über Eilentscheidung: Einsatz von Verstärkerbussen zwischen Herbst- und Weihnachtsferien 2020
 7. Kreisstraße NM 32; Bau eines Geh- und Radweges zwischen Parsberg und Lupburg;
Beschlussfassung über die finanzielle Vorausleistung des Landkreises für den künftigen Unterhalt des Geh- und Radweges
 8. Vorstellung der Planungen für den Ausbau der Kreisstraßen 2021;
Beschlussfassung über die Genehmigung der vorzeitigen Ausschreibung
 9. Abfallwirtschaft;
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf; Information über die Aufgaben des Zweckverbandes
-

SG50

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**

**Allgemeinverfügung zur Aussetzung
der Maskenpflicht am Platz auch in Grundschulen
nach § 25 S. 3 i.V.m. § 24 S. 3, S. 4
der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 S. 3 i.V.m. § 24 S. 3, S. 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2020 (BayMBl. Nr. 601), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes am Platz nicht für Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier. § 24 S. 2 Nr. 2 und § 18 der 7. BayIfSMV bleiben unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag, der auf ihre Bekanntmachung folgt. Sie gilt befristet bis zum 31.10.2020.
3. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Hinweise

1. Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. *Insbesondere müssen Schüler ab Jahrgangsstufe fünf einen Mund-Nasen-Schutz auch am Platz und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier weiterhin vor und nach Einnahme des Sitzplatzes einen Mund-Nasen-Schutz tragen, solange die entsprechenden Regelungen der 7. BayIfSMV in Kraft sind.*
2. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung ist im Amtsgebäude des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., Zimmer 344, einsehbar.
4. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Infektionsschutzmaßnahmen in der jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

27.10.2020

Willibald Gailler
Landrat

51-941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	410.050 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	312.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werde nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 26.10.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER FORCHHEIMER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

51-941

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe für
das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mörsdorfer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 05.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	287.250 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	122.150 EUR
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Freystadt, 26.10.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER MÖRSDORFER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

51 – 941

Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe für
das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sondersfelder Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	299.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je	518.750 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 26.10.2020

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SONDERSFELDER GRUPPE

gez.

Dorr

Verbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, ist verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464223092	21.10.2020	21.01.2021

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf., den 21.10.2020

Vorstand

der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat